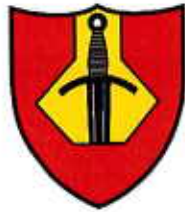


GEMEINDE BRÜNISRIED



Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- gestützt auf die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12);

beschliesst:

Art. 1 - Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter (namentlich Versicherungseinrichtungen).

Art. 2 - Finanzielle Hilfe der Gemeinde

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst (danach: der Dienst) oder von einem Privatzahnarzt oder einer Privatzahnärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist.

² Der maximale Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe ist derjenige des Dienstes.

Diese Leistungen umfassen:

- a) Kontrollen;
- b) Zahnbehandlungen.

³ Ein Gesuch um eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Zahnkontrolle und Zahnbehandlungen ist durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter an die Gemeinde zu richten.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Rechnung des Schulzahnärztlichen Dienstes oder des Privatzahnarztes /Privatzahnärztin;
- b) Quittung der bezahlten Rechnung;
- c) Abrechnung von Versicherungsleitungen;
- d) Bank- oder Postverbindung des Gesuchstellers.

Art. 3 - Kontrolle und Zahnbehandlungen

Die Kosten der Kontrollen und der Zahnbehandlungen werden von der Gemeinde gemäss der angefügten Einschätzungstabelle übernommen. Diese ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

Art. 4 - Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege: VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden: GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG).

Art. 6 - Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Reglement vom 26.11.1999 über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten schulzahnärztlicher Behandlungen sowie allfällige vorherige Bestimmungen werden aufgehoben.


Art. 7 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.


Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 03.05.2019


Die Gemeindegemeinschaft:




Der Ammann:

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am 26. Juni 2019


Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin

Barème de réduction/Einschätzungstabelle

Nbre enf. Anz. Kinder	jusqu'à/bis 35'000.00	40'000.00	45'000.00	50'000.00	55'000.00	60'000.00	65'000.00	70'000.00	75'000.00	80'000.00	Plus de / Mehr als 80'000.00
1		4	3	2	1						
2			4	3	2	1					
3				4	3	2	1				
4					4	3	2	1			
5						4	3	2	1		
6 et plus / und mehr							4	3	2	1	

Zone grisée/grau Zone = prise en charge complète par la commune/volle Kostenübernahme durch die Gemeinde

Catégorie/Kategorie 4 = 20% à charge des parents/zu Lasten der Eltern

3 = 40%

2 = 60%

1 = 80%

Zone hachurée/gestrichelte Zone = 100% à charge des parents/zu Lasten der Eltern

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 03.05.2019

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 26. Juni 2019



A. Ammann